

Bekanntmachung



MARKT REISBACH

über die Auslegung des Planentwurfes einer Aussenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für die Ortschaft Ludersdorf

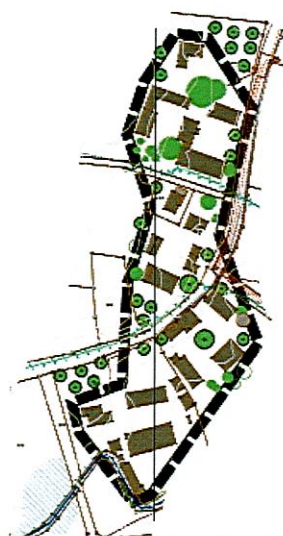
I.

Der Marktgemeinderat des Marktes Reisbach hat am 21.4.2026 beschlossen, ein Planverfahren zur Neuaufstellung der Aussenbereichssatzung „Ludersdorf“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren einzuleiten.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke:
931,929/1, 929, 868, 872 jeweils Gemarkung Griesbach.
Der Geltungsbereich bestimmt sich nach dem in der zeichnerischen Darstellung (nebenstehend) festgesetzten Flächenbereich. Auf dieser Fläche soll der Siedlungsansatz Ludersdorf weiterentwickelt werden. Das Gebiet schließt eine Fläche von 1,8 ha ein und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden, Westen und Osten durch angrenzende Landwirtschaftsflächen,
- im Süden durch den Griesbach

Die Hauptachse der Ortsentwicklung verläuft beidseitig, zur Straße gesehen in Nord-Süd Richtung. Diese im Ort angelegte grundsätzlich organische Siedlungsentwicklung wird konsequent fortgeführt. Ein Planentwurf ist vom Büro Breinl Obermünchsdorf ausgearbeitet worden.



II.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Umweltbericht ist nicht durchgeführt worden. Ergänzende umweltbezogene Stellungnahmen liegen bislang noch nicht vor.

III.

Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom 11.5.2026 bis 11.6.2026 im Rathaus, Landauer Str. 18, 94419 Reisbach, Zimmer - Nr. 18 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist sollen Anregungen elektronisch an die **Mailadresse bauamt@reisbach.de**, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die digitalen Unterlagen sind aktuell bereits über die gemeindliche Internetseite **www.reisbach.de** (Rubrik Aktuelles) - mindestens bis zum 11.6.2026 - einsehbar.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Datenschutzhinweise sind ebenfalls veröffentlicht.

Reisbach, 29.4.2026

Markt Reisbach



Rolf-Peter Holzleitner
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln und parallel Veröffentlichung im Internet (www.reisbach.de).

Angeheftet am _____

Abgenommen am _____

Ins Internet eingestellt am _____

Unterschrift